



Satzung der St. Sebastianus-Schützbruderschaft
Mudersbach gegründet 1901 e.V.
Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
Mitglied im Bezirksverband Marienstatt ONR 32103
Amtsgericht Montabaur VR6 Nr.1668

§ 1: Name und Sitz

Die Bruderschaft trägt den Namen "St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Mudersbach 1901 e.V."; Sitz der Bruderschaft ist Mudersbach. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 1987 ist die Bruderschaft in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer VR6 Nr.1668 eingetragen worden.

§ 2: Wesen und Aufgabe

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von überwiegend Personen in der Pfarrgemeinschaft Niederfischbach - Mudersbach in Mudersbach, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der historischen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften " Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen sich die Mitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - c) Werke der christlichen Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur in privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter Brüderlichkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) Tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des Schießsports.

Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen und gemeinnützigen Zwecken in Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck ist die Förderung des Brauchtums sowie das Sportschießen.

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4: Mitgliedschaft

Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

Mitglied können Personen christlicher Konfession werden die bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten. Sie dürfen keinem Verein oder einer Organisation angehören, die in ihrer Zielsetzung den Grundsätzen der christlichen Religion widersprechen.

Das Gesuch um Aufnahme ist an eines der Mitglieder des Vorstandes zu richten. Die Verpflichtung auf die Satzung erfolgt durch Unterschrift auf einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einer einfachen $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Abstimmungsverfahren. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller, als bald Kenntnis zu geben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 5: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod.
- b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist.
- c) durch Ausschluss im Zuge eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

Ebenfalls kann nach Prüfung der Tatsachen durch den Vorstand mittels einfachen Beschlusses ausgeschlossen werden

1. wer gegen die Ausführung der ordnungsgemäßen Beschlüsse der Bruderschaft oder des Zentralverbandes Widerstand leistet,
2. wer aus der Kirche austritt oder wer Vereinen und Organisationen beitrifft, die der christlichen Religion entgegenstehen,
3. wer durch unehrenhaftes und unchristliches Verhalten sich der Mitgliedschaft unwürdig macht oder den Frieden der Bruderschaft stört,
4. wer über ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, ohne Stundung erwirkt zu haben.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Beitragsrückstand jedoch lediglich der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren; Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge oder auf das Bruderschaftsvermögen.

§ 6: Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Die Mitglieder haben ein Recht auf:

1. Teilnahme an allen Veranstaltungen der Bruderschaft, in Vollversammlungen nach der festgesetzten Geschäftsordnung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei Abstimmung und Wahlen durch Abgabe ihrer Stimme mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss, falls die Mitgliedschaft seit dem Sebastianustag des laufenden Jahres nachgewiesen wird und der volle Jahresbeitrag gezahlt ist.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Die religiös-sozialen Bestrebungen der Bruderschaft nach besten Kräften zu fördern im eigenen Leben zu verwirklichen,
2. sich am Leben der Pfarrgemeinde und an den kirchlichen Feierlichkeiten der Bruderschaft zu beteiligen,
3. den Veranstaltungen nach Möglichkeiten beizuwohnen.
4. kranke Mitglieder zu besuchen und sich nach Möglichkeit an der Beerdigung verstorbener Mitglieder zu beteiligen.

§ 7: Jungschützen

1. Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.
2. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut aufgegeben hat, aus dem Bundesstatut der Sankt Sebastianus Schützenjugend im Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ
3. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

4. Jungschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, haben jedoch das Recht beratend daran teilzunehmen.

§ 8: Organe der Bruderschaft

Die Bruderschaftsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 9: Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im ersten Quartal, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder zum Zwecke eines Ausschlusses eines Mitglieds im Sinne von § 5, Absatz 1-3 einberufen werden.

Der in der Mitgliederversammlung gewählte, vertretungsberechtigte und erweiterte Vorstand im Sinne von § 10 und § 10a übernimmt für eine Amtsdauer von 3 Jahren die Vereinsführung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses beim Brudermeister schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung, vom Schriftführer einberufen und geleitet. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit keine Satzungsänderung oder Auflösung vorgesehen ist.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung.
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über Anträge.
- f) Änderung der Satzung.
- g) Auflösung der Bruderschaft.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden vorgenommen werden. Zur Auflösung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf in diesem Falle einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a)
 1. dem Brudermeister,
 2. dem Schriftführer,
 3. dem Kassierer.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

- b) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt niederlegen oder aus anderen Gründen zur Ausübung seines Amtes verhindert sein, übernehmen die verbleibenden zwei Vorstandsmitglieder die Aufgaben bis zur nächsten

regelmäßigen Jahreshauptversammlung. Auf dieser Jahreshauptversammlung ist sodann eine Ergänzungswahl zur Neubesetzung des fehlenden Postens durchzuführen.

§ 10a: Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Schießmeister und ein Stellvertreter,
- der Jungschützenmeister und ein Stellvertreter,
- der Hallen-/ Gebäudewart
- der Schützenwart-/Brauchtumpflege

Der jeweilige Pfarrer als geistlicher Präses der Bruderschaft gehört dem erweiterten Vorstand ohne weiteres an. Ebenso der amtierende König.

§ 11: Wahl des Vorstands

Alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Präses, dem Jungschützenmeister und dessen Stellvertreter, werden direkt von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Präses der Bruderschaft ist geborenes Mitglied im Vorstand.

Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter werden von der Jungschützenabteilung nach deren Statut gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Sollte keine Mitgliederversammlung stattfinden bleiben der vertretungsberechtigte Vorstand sowie der erweiterte Vorstand im Amt.

Nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer werden die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Sie können durch erneute Kandidatur und entsprechende Abstimmung ihr ausgeübtes Amt fortsetzen.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen grundsätzlich durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes erfolgt in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl. Bis dahin kann ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben kommissarisch übernehmen.

§ 12: Dem Vorstand obliegen:

1. die Geschäftsführung,
2. der Abschluss von Verträgen,
3. die Verwaltung des Vermögens der Bruderschaft

§ 12a: Dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand obliegen:

1. die Sorge für die Erreichung der Ziele und satzungsgemäßen Aufgaben innerhalb der Bruderschaft,
2. die Vorbereitung der auf der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüssen und deren Ausführung,
3. die Vorbereitung für Feste und Veranstaltungen,
4. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern die mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand sind oder gem. § 5 Punkt 1-3 dem Verein Schaden zufügen.

Die Vorstandssitzungen werden in Absprache mit dem Präses vom 1. Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Außerordentlichen Vorstandssitzungen werden auf schriftlichen Antrag von wenigstens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 13: Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung.

Der Schießmeister und sein Stellvertreter organisieren das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und tragen hierfür – unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen. Ihm obliegen die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die

ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet. Der stellvertretende Schießmeister vertritt den 1. Schießmeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus. Abweichend hiervon obliegt die Verwaltung des Schützenhauses dem Gesamtvorstand.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an.

Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter organisieren und führen die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen. Der stellvertretende Jungschützenmeister vertritt den 1. Jungschützenmeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Hallen-/Gebäudewart hat sich um die Pflege des Gebäudes sowie der Außenanlagen zu kümmern. Er soll die Organisation der anstehenden Reparatur-/Instandhaltungsarbeiten an der Immobilie und den Außenanlagen übernehmen.

Der Schützenwart soll sich um die Brauchtumpflege, insbesondere die Pflege der Requisiten kümmern. Des Weiteren soll er darauf achten, dass bei Festlichkeiten der Bruderschaft sowie bei Teilnahme an Schützenumzügen die Kleiderordnung eingehalten wird.

§ 14: Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 15: Feste

Eine Beteiligung an den kirchlichen Veranstaltungen der Pfarrei an denen sich die Mitglieder in althergebrachter Tracht beteiligen sollen und den Ehrendienst versehen wollen, wird vorausgesetzt. An Nachmittag des Fronleichnamstages findet das Königsvogelschießen aller Altersklassen statt.

Die Würde des Schützenkönigs steht jedem beitragszahlenden Mitglied frei, welcher einen Tag vor dem Vogelschießen das 21. Lebensjahr vollendet hat. Sinngemäß findet es Anwendung bei den Bambini vom 8. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs, bei den Schülern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und den Jungschützen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Die Gestaltung des Vogelschießens und des Schützenfestes obliegt dem jeweiligen Gesamtvorstand.

§ 16: Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft lässt in jedem Jahr zwei Hochämter halten, dass eine am Sebastianustag und das andere am Schützenfest, für die lebenden und verstorbenen Mitglieder. Jedes Mal erscheint dann die Bruderschaft am Altar.

An kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, Z. B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.

Die Bruderschaft beteiligt sich an caritativen Aufgaben der Pfarrei und gliedert sich in die Aktion der Seelsorge ein.

§ 17. Begräbnisordnung

Den Mitgliedern wird ans Herz gelegt, dass es ehrenamtlich ist, ihre Liebe gegenüber den verstorbenen Brüdern und Schwestern dadurch zu bestätigen, dass sie in geschlossener Ordnung an der Beerdigung und an den Exequien teilnehmen. Möglichst in Schützentracht. Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen.

§ 18: Sportschießen

Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft, das sich nach den Bestimmungen des Zentralverbandes und der FICEP (internationaler Sportverband) richtet, beteiligen. Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirkes, der Diözese und des Zentralverbandes ist wünschenswert.

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 19: Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

§ 20: Kunst und Kultur

Der Gesamtvorstand hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher aufs sorgfältigste aufbewahrt werden und das bei Neuanschaffung von Fahnen, Königssilber und Urkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

§ 21: Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 22: Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die Pfarreiengemeinschaft Brachbach - Mudersbach, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft Mudersbach mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 23: Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer,

E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 24: Ausführungsbestimmungen

Zu diesen Satzungen gehören Ausführungsbestimmungen, welche die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall beschließt und die ins Protokollbuch eingetragen werden.

§ 25: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in ihrer Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 12.08.2016 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018 in § 7, §10a, §11 und § 25 geändert. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

57555 Mudersbach, den 16. März 2018

Patrick Noppe (Brudermeister)

Bernd Muhl (Schriftführer)

Olaf Schätzchen (Kassierer)